

Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 832.1 (Krankenversicherungsgesetz [TG KVG] vom 25. Oktober 1995) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2

² Es ordnet insbesondere:

3. (geändert) die Hauswirtschaft und Betreuung zu Hause

§ 3a Abs. 5 (geändert)

⁵ Die Gemeinden tragen die Kosten unter Anrechnung der Rückerstattungen nach Art. 64a Abs. 4 KVG.

§ 15b (neu)

Pflegeheimplanung

¹ Der Regierungsrat erlässt für eine bedarfsgerechte Versorgung mit stationären Pflegeleistungen gestützt auf eine Pflegeheimplanung eine Pflegeheimliste. Sie ist nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen gegliedert. Die Pflegeheimliste wird periodisch überprüft.

² Massgeblich für die Aufnahme auf die Pflegeheimliste sind die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit werden die Kosten für die Pflege, Betreuung und Pension einbezogen.

³ Auf der Pflegeheimliste aufgenommene Pflegeheime sind verpflichtet, Personen mit Wohnsitz im Kanton im Rahmen ihrer Kapazität aufzunehmen und die Pflegeversorgung sicherzustellen.

§ 17 Abs. 3 (neu)

³ Verstösst ein Pflegeheim gegen die gesetzlichen Verpflichtungen gemäss § 15b Abs. 3, können die Restkostenbeiträge bis zu 30 % reduziert werden.

Titel nach § 21 (geändert)

3.2. Ambulante Pflege sowie Hauswirtschaft und Betreuung

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

Versorgungsangebot ambulante Pflege sowie Hauswirtschaft und Betreuung zu Hause (Überschrift geändert)

¹ Das Versorgungsangebot der ambulanten Pflege umfasst die Leistungsbereiche der Pflegeleistungen der Sozialversicherungsgesetzgebung im ambulanten Bereich einschliesslich der Leistungen der ambulanten Akut- und Übergangspflege.

² Das Versorgungsangebot der Hauswirtschaft und Betreuung zu Hause umfasst die notwendigen Dienste im hauswirtschaftlichen und betreuerischen Bereich einschliesslich Mahlzeiten-, Fahr- und Entlastungsdienst für Personen, die wegen Krankheit, Mutterschaft, Unfall oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Haushalt selbständig zu führen.

⁴ Das Departement erlässt nach Anhörung der Branchenverbände der betroffenen Leistungserbringer und in Absprache mit dem Verband Thurgauer Gemeinden Weisungen über das Versorgungsangebot mit Leistungsbereichen und Leistungsgruppen sowie die Anforderungen an die Leistungserbringung, insbesondere betreffend Qualität und Verfügbarkeit.

§ 22b (neu)

Zulassung Leistungserbringer

¹ Die Leistungserbringer legen ihren Tätigkeitsbereich nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen fest.

² Der Regierungsrat kann Regelungen zu weiteren Anforderungen an die Leistungserbringer erlassen, insbesondere zum Höchstalter der Angestellten und beauftragten Pflegefachpersonen sowie zu den unter fachlicher Aufsicht tätigen Personen.

³ Der Regierungsrat regelt bei Bedarf die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu Art. 36a Abs. 3 und Art. 55b KVG.

⁴ Leistungserbringer mit kommunalem Leistungsauftrag haben im Rahmen des Leistungsauftrags eine Aufnahme- und Versorgungspflicht.

⁵ Kann eine pflegebedürftige Person nicht durch den Leistungserbringer gemäss Abs. 4 versorgt werden, vermittelt die Wohnsitzgemeinde auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist einen anderen Leistungserbringer und trägt die Mehrkosten.

⁶ Der Regierungsrat regelt nach Anhörung der Branchenverbände der betroffenen Leistungserbringer und nach Absprache mit dem Verband Thurgauer Gemeinden die Einzelheiten der Zulassung.

§ 23 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Kosten für ambulante Leistungen gliedern sich in:

4. (geändert) Kosten für Hauswirtschaft und Betreuung

² Das Departement regelt die einheitliche, transparente Rechnungslegung und Rechnungsstellung sowie die Datenerhebung und Datenveröffentlichung. Betriebsbezogene Daten dürfen in nicht anonymisierter Form veröffentlicht werden, insbesondere die Pflögetarife der einzelnen Leistungserbringer gemäss § 25b.

³ Das Departement legt die anrechenbaren Kosten gemäss § 25, § 25a, § 25b, § 25d und § 27 Abs. 2 fest. Es kann Vorgaben zur Kostenrechnungssapplikation machen.

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Festlegung der Höchstansätze für die Restfinanzierung (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat legt Höchstansätze pro Leistungsstunde für die Pflögetarife der Restfinanzierung der Gemeinde gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG der ambulanten Pflege einschliesslich der ambulanten Pflege in Tagesheimen sowie in Tages- oder Nachtstrukturen von Pflegeheimen fest. Er kann Zusatzbeiträge in Form von Pauschalen oder Zuschlägen vorsehen, insbesondere für:

1. (neu) Aus- und Weiterbildungsleistungen
2. (neu) Spezialisierte Leistungsangebote mit erhöhten Anforderungen

² Die Höchstansätze sind mindestens differenziert nach den Leistungsbereichen gemäss der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)¹⁾ festzulegen für:

1. (neu) Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Leistungsauftrag der Gemeinde
2. (neu) Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause ohne Leistungsauftrag der Gemeinde
3. (neu) Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause in an ein Pflegeheim angegliederte Wohnungen des Betreuten Wohnens
4. (neu) Pflegefachpersonen mit Berufsausübungsbewilligung zur Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung und auf eigene Rechnung

³ Aufgehoben.

§ 25a (neu)

Festsetzung der Pflögetarife von Pflegeleistungen von Angehörigen

¹ Der Regierungsrat legt die Pflögetarife für die Restfinanzierung der zulasten der Sozialversicherungen abgerechneten Pflegeleistungen von pflegenden Angehörigen fest. Er berücksichtigt dabei die durchschnittlichen Bruttolöhne der pflegenden Angehörigen und deren Ausbildungsstand sowie einen Beitrag für deren Anleitung und fachliche Aufsicht durch Pflegefachpersonen mit Ausbildungsstand gemäss dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG)²⁾.

² Restfinanzierungsbeiträge werden bis zum vollendeten AHV-Referenzalter der pflegenden Angehörigen gewährt.

¹⁾ SR 832.112.31

²⁾ SR 811.21

§ 25b (neu)

Kriterien für die Festlegung der Pflegetarife und Höchstansätze

¹ Die Festlegung der Pflegetarife und Höchstansätze erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Kriterien unter Berücksichtigung der von den Leistungserbringern detailliert ausgewiesenen anrechenbaren Kosten, den erteilten Leistungsaufträgen und qualitativen Besonderheiten der Leistungen.

² Die anrechenbaren Kosten und die Höchstansätze können reduziert werden, sofern die kantonalen Qualitätsvorgaben oder Vorgaben zum Kosten- und Leistungsausweis nicht eingehalten werden.

§ 25c (neu)

Ausserkantonale ambulante Pflegeleistungen

¹ Ausserkantonale beanspruchte Pflegeleistungen werden maximal gemäss den kantonalen Höchstansätzen vergütet.

² Bei Aufenthalt zwecks Pflege und Betreuung gelten die Regeln der Restkostenfinanzierung des Standortkantons des Leistungserbringers.

§ 25d (neu)

Kostenübernahmepflicht der Wohnsitzgemeinde

¹ Die Wohnsitzgemeinde übernimmt die anrechenbaren Pflegekosten der ambulanten Pflege einschliesslich der ambulanten Pflege in Tagesheimen sowie in Tages- oder Nachtstrukturen von Pflegeheimen, soweit diese nicht von Sozialversicherungen oder durch die versicherte Person gedeckt sind bis zu den Höchstansätzen.

² Sie trägt die Restfinanzierungsbeiträge gemäss § 25a und, falls sie mehrere Leistungserbringer gemäss § 22 beauftragt, die nicht zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung verrechenbaren Koordinationsleistungen.

³ Die Gemeinde kann für erweiterte Leistungsaufträge und gemeinwirtschaftliche Leistungen separate Leistungsvereinbarungen abschliessen. Sie trägt die Kosten.

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Finanzierung der Hauswirtschaft und Betreuung (Überschrift geändert)

¹ Die Kosten für Hauswirtschaft und Betreuung gehen grundsätzlich zu Lasten der Leistungsbezügerrinnen und Leistungsbezügler, soweit sie nicht von der Wohnsitzgemeinde verbilligt werden.

² Bei Leistungserbringern mit kommunalem Leistungsauftrag verbilligt die Gemeinde die Leistungen der Hauswirtschaft um mindestens 16 % der ausgewiesenen anrechenbaren Vollkosten. Die Gemeinde kann abgestufte Tarife aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Leistungsbezügerrinnen und Leistungsbezügler festlegen.

³ Für den Aufenthalt in Tagesheimen, Tages- und Nachtstrukturen in Pflegeheimen sowie für die Verbilligung von Mahlzeiten, das Begleitete Wohnen (inklusive Alltags- und Sozialberatung), den Fahrdienst und den Entlastungsdienst legt der Regierungsrat in Absprache mit dem Verband Thurgauer Gemeinden Mindestbeiträge der Gemeinden an die Leistungserbringer fest.

§ 27a Abs. 1 (geändert)

Beiträge des Kantons an ambulante Pflege sowie Hauswirtschaft und Betreuung (Überschrift geändert)

¹ An den Leistungen der Gemeinden für die ambulante Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung beteiligt sich der Kanton mit einem Beitrag von 40 %.

§ 27c (neu)

Finanzieller Ausgleich Aus- und Weiterbildung

¹ Die Aufteilung der Finanzierungsanteile für Aus- und Weiterbildungsleistungen gemäss § 25 auf die Gemeinden erfolgt aufgrund der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres.

§ 27d (neu)

Kantonaler Vollzugaufwand

¹ Die Gemeinden beteiligen sich am Vollzugaufwand des Kantons für die ambulante Pflegeversorgung und -finanzierung mit einem Anteil von 60 %.

² Die Aufteilung erfolgt aufgrund der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres.

§ 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Departement prüft die Einhaltung der Aufnahmepflicht im Sinne von Art. 41a KVG. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen infolge Eintrag auf der Liste der säumigen Prämienzahlerinnen und Prämienzahler.

II.

Der Erlass RB 810.1 (Gesetz über das Gesundheitswesen [Gesundheitsgesetz, GG] vom 3. Dezember 2014) (Stand 1. September 2015) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1

¹ Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die Gesetzgebung zugewiesen sind. Sie sind insbesondere zuständig für:

4. (*geändert*) die ambulante Kranken- und Gesundheitspflege sowie die Hauswirtschaft und Betreuung zu Hause im Sinne von § 22 des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG)¹⁾;

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ RB 832.1